

Vereinsordnung

Landessportverein Sachsenburg 1948 e.V.



Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Beitragsordnung des Vereins LSV Sachsenburg

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand schlägt die Gebühren vor.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Abteilung Fußball	01 Kinder/ Schüler/ Jugendliche bis 18 Jahren	- 35,00 € / Jahr
	02 Männer	- 90,00 € / Jahr
	03 Frauen	- 50,00 € / Jahr
	04 Passive Mitglieder	- 50,00 € / Jahr
	05 Ehrenmitglieder	- FREI
Abteilung Kegeln	01 Kinder/ Schüler/ Jugendliche bis 18 Jahren	- 35,00 € / Jahr
	02 Männer	- 50,00 € / Jahr
	03 Frauen	- 50,00 € / Jahr
	05 Ehrenmitglieder	- FREI
	Abteilung Dart	01 Kinder/ Schüler/ Jugendliche bis 18 Jahren
02 Männer		- 50,00 € / Jahr
03 Frauen		- 50,00 € / Jahr
05 Ehrenmitglieder		- FREI

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 und 05 müssen beantragt und begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 und 05.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung und Beiträge dessen Dachverbände.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom 01.02. bis zum 10.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung (ab der ersten Mahnung) erhoben. Bei Lastschriftrückgaben werden die entstanden/erhoben Kosten der Bank auf den Beitrag aufgerechnet und sind von dem Vereinsmitglied zu tragen.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
9. Auf gesonderten Antrag hin kann durch den Vorstand ein Familienrabatt gewährt werden. Unter den Begriff der Familie fallen dabei in Bezug auf den Familienrabatt Sportler deren

Kinder (unter 18 Jahren) im Verein gemeldet sind. Der Rabatt beträgt 5,00 € pro Kind auf den Jahresbeitrag des angemeldeten Kindes

§4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Die Gebühren fallen für nicht Vereinsmitglieder sowie externe Gruppen an, die das Gelände für private Zwecke nutzen möchten.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
3. Die Erhebung der Kosten werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt der zwischen den Parteien geschlossen wird.

§5 Vereinskonto

Kontoinhaber: Landessportverein Sachsenburg 1948 e.V.
Bank: Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE24870520000190026936
BIC: WELADED1FGX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020, Geändert am 14.01.2021

Finanzordnung des Vereins LSV Sachsenburg

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.

§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
3. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§9 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Geschäftsordnung des Vereins LSV Sachsenburg

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der
 1. Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
 5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Anträge

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§7 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins LSV Sachsenburg

§1 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§2 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§4 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§5 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

§6 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Jugendordnung des Vereins LSV Sachsenburg

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§4 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Ordnung zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen

§1 Zuständigkeitsregelung

Zum Zwecke der Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen wird ein besonderes Überprüfungsorgan (Kontrollorgan) berufen. 2. Wird gegenüber einem Vereinsmitglied eine Strafe ausgesprochen, so überprüft das Organ auf Antrag des Mitglieds die Rechtmäßigkeit der verhängten Strafe.

§2 Verfahrensablauf

1. Die Überprüfung der Vereinsstrafentscheidung erfolgt durch das Überprüfungsorgan in nichtöffentlicher Sitzung. Neben den Organmitgliedern sind auch die Parteien zu laden. Dritte (Zeugen/Sachverständige) können zusätzlich nach Ermessen des Überprüfungsorgans hinzugezogen werden.
2. Als Verhandlungsort wird das Vereinslokal bestimmt. In besonders gelagerten Fällen kann ein vom Vereinslokal abweichender Ort gewählt werden. Eine diesbezügliche Festlegung erfolgt durch das Überprüfungsorgan.

§3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Abteilungsordnung

§1 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) Abteilungsleiter Fußball
- b) Abteilungsleiter Kegeln
- c) Abteilungsleiter Jugend

§2 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§3 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§4 Sitzungen

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

§5 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 27.04.2018 in Kraft. Geändert am 02.08.2019. Geändert am 06.10.2020.

Hierfür zeichnet der Vorstand im Sinne § 26 BGB ab:

a) Vorsitzende/r

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r

c) Schatzmeister/in
